



VEREINBARUNG ZUR WEGENUTZUNG

zwischen der

Stadt Offenburg, Hauptstraße 90, 77652 Offenburg

vertreten durch den Oberbürgermeister

nachfolgend benannt als: „**Kommune**“

und

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH, Am Kuhm 31, 46325 Borken

vertreten durch die Geschäftsführung

nachfolgend benannt als: „**Deutsche Glasfaser**“

Die Kommune und Deutsche Glasfaser werden nachfolgend einzeln benannt als „**Partei**“ und gemeinsam benannt als „**Parteien**“.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Gestattung, Ausbaugbiet und Eigentum.....	3
§ 2 Voraussetzungen, Nachfragebündelung	3
§ 3 Unterstützung der Kommune.....	4
§ 4 Inhalt des Nutzungsrechts, Verlegungsmethode, Ausübungsberechtigte.....	5
§ 5 Abstimmung, Koordination, Offenlegung gegenüber Dritten	5
§ 6 Durchführung des Ausbaus	6
§ 7 Geringfügige bauliche Maßnahmen.....	7
§ 8 Besondere Anlagen und Änderung von TK-Linien	8
§ 9 Zusatzkosten	8
§ 10 Dokumentation.....	8
§ 11 Haftung.....	9
§ 12 Fertigstellungsmitteilung, Schlussbegehung.....	9
§ 13 Verjährung.....	9
§ 14 Informations- und Rücksichtnahmepflichten	9
§ 15 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten	9
§ 16 Verlängerung der Vertragsdauer, Beendigung	10
§ 17 Schlussbestimmungen	10

Präambel

Deutsche Glasfaser beabsichtigt, im Gebiet der Kommune innerhalb des jeweils nach den folgenden Regelungen bestimmten Gebiets („**Ausbaugebiet**“) eine Glasfaserinfrastruktur in der Ausbauvariante *Fibre to the Home (FttH)*, bestehend aus Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, („**Glasfasernetz**“), auszubauen und zu betreiben oder einem dritten Telekommunikationsunternehmen (**Partner**) zur Nutzung zu überlassen. Die Kommune wird unter Wahrung ihrer wettbewerbsrechtlich neutralen Position den möglichst flächendeckenden Ausbau einer zukunftssicheren Glasfaserinfrastruktur von Deutsche Glasfaser im Kommunalgebiet unterstützen.

Ziel dieses Vertrages ist es, das auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG) verliehene Nutzungsrecht an öffentlichen Verkehrswegen auszugestalten und dabei den Kooperationsgedanken zu unterstreichen. Er ist ferner gerichtet auf eine zügige, abgestimmte und geordnete Abwicklung der erforderlichen (Bau-)Maßnahmen und des Verwaltungsverfahrens.

Im Bewusstsein, dass dieser Vertrag das Verwaltungsverfahren nach §§ 125 ff. TKG lediglich ausgestaltet und selbst kein Wegenutzungsrecht begründet, treffen die Parteien nachfolgende Vereinbarungen:

§ 1 Gestattung, Ausbaugebiet und Eigentum

- (1) Deutsche Glasfaser hat das Wegerecht für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn („**Bundesnetzagentur**“) gemäß § 125 Abs. 2 TKG übertragen bekommen; die Wegerechtsurkunde kann auf Anforderung vorgelegt werden. Aus diesem Wegerecht resultiert gem. § 125 Abs. 1 TKG für Deutsche Glasfaser ein Nutzungsrecht an öffentlichen Verkehrswegen für die Verlegung von Glasfaserleitungen und Leerrohrsystemen („**TK-Linien**“). Dessen ungeachtet wird Deutsche Glasfaser für konkrete Einzelmaßnahmen Zustimmungserklärungen nach § 127 Abs. 1 TKG beantragen.
- (2) Der Vertrag wird für die Dauer von 10 Jahren ab Vertragszeichnung geschlossen. Das Recht, die verlegten Leitungen und hergestellten Anlagen in oder auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen der Kommune zu haben und diese zu nutzen und zu unterhalten oder von einem Partner nutzen und unterhalten zu lassen, ist von der Geltungsdauer dieses Vertrages unabhängig (vgl. § 16 Abs. 3 des Vertrages).
- (3) Dieser Vertrag gilt für das gesamte Gemeindegebiet, soweit die Kommune Wegebaulastträger im Sinne von § 127 Abs. 1 TKG ist. Das jeweilige Ausbaugebiet ist durch den als **Anlage 1 Ausbaugebiet** zu diesem Vertrag genommenen Plan definiert. Die Entscheidung zum Umfang des Ausbaus liegt allein bei Deutsche Glasfaser.
- (4) Soweit die Kommune Eigentümerin der betroffenen Grundstücke ist, sind die Parteien darüber einig, dass verlegte Leitungen und errichtete Anlagen i. S. v. § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Boden verbunden sind und Deutsche Glasfaser Alleineigentümerin des Glasfasernetzes ist und bleibt.

§ 2 Voraussetzungen, Nachfragebündelung

- (1) Grundsätzliche Voraussetzung für den Ausbau des Glasfasernetzes ist neben dem Abschluss dieses Vertrages und dem Erwerb oder der Anpachtung von geeigneten Flächen für den Standort des jeweiligen Technikraums (**Point of Presence, „POP“**) auch die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus für Deutsche Glasfaser. Im Rahmen einer Vermarktungsphase (Nachfragebündelung) durch Deutsche Glasfaser oder einen Partner müssen eine ausrei-

chende Anzahl an Verträgen über Glasfaserprodukte mit Privat- und/oder Geschäftskunden im jeweiligen Ausbaubereich (**insgesamt: „betroffene Anschlussinhaber“**) geschlossen worden sein. Die Endkundenbeziehungen können mit Deutsche Glasfaser oder einem Partner bestehen. Nach der Vermarktungsphase (Nachfragebündelung) beurteilt Deutsche Glasfaser, ob und in welchem Umfang sie den Ausbau im Ausbaubereich tatsächlich vornimmt.

- (2) Bei Erreichen einer Vorvermarktungsquote von 33 % oder höher wird Deutsche Glasfaser grundsätzlich einen eigenwirtschaftlichen Ausbau des Glasfasernetzes im Ausbaubereich durchführen. Sollte im Einzelfall eine höhere Vorvermarktungsquote erforderlich sein, um einen Ausbau wirtschaftlich darstellen zu können, wird Deutsche Glasfaser dies dem Kooperationspartner schriftlich unter Darlegung der Gründe mitteilen.

§ 3 Unterstützung der Kommune

- (1) Die Kommune und Deutsche Glasfaser werden während und nach dem Ausbau des Glasfasernetzes konstruktiv und eng zusammenarbeiten. Die Parteien werden einander rechtzeitig die zuständigen Ansprechpartner/innen und ihre Kontaktdaten mitteilen. Deutsche Glasfaser verpflichtet sich, der Kommune möglichst 4 Wochen, spätestens aber 2 Wochen vor Beginn der jeweiligen Arbeiten an Straßen, Wegen und Plätzen der Kommune mitzuteilen, welche Unternehmen sie mit welchem Auftragsumfang mit diesen Arbeiten beauftragt, und teilt ihr die Namen und Kontaktdaten der dort zuständigen Ansprechpartner mit. Deutsche Glasfaser leitet die ihr von der Kommune mitgeteilten Kontaktdaten unverzüglich und vor Beginn der Arbeiten nach Satz 3 an die von ihr beauftragten Unternehmen weiter. Ebenso unterrichtet Deutsche Glasfaser die Kommune vor Beginn der Arbeiten nach Satz 3 über mögliche Partner sowie deren Ansprechpartner. Die nach diesem Absatz erforderlichen Informationen sind über die Adresse breitbandausbau@offenburg.de zu übermitteln.

- (2) Für Deutsche Glasfaser ist der Erwerb oder die Anpachtung von geeigneten Flächen für den Standort des jeweiligen Technikraums (**Point of Presence, „POP“**) unbedingte Voraussetzung für den geplanten Ausbau.

Dabei ist es vorrangiges Ziel, Grundstücksflächen für den POP zu kaufen. Sollte der Ankauf von Flächen nicht möglich sein, ist der Abschluss eines Pachtvertrages nebst **Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit** zwingend erforderlich.

Die Kommune unterstützt Deutsche Glasfaser im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Beachtung der wettbewerbsrechtlichen Neutralität bei der Suche nach betriebsnotwendigen Flächen, soweit diese nicht vom Wegennutzungsrecht nach § 125 TKG umfasst sind.

- (3) Soweit die Kommune darüber verfügt und zur Herausgabe berechtigt ist, wird sie Deutsche Glasfaser amtliche Daten zur Topographie, zu Bodeneigenschaften, zu Kontaminationen, zu bereits vorhandenen Leitungswegen sowie zu etwaigen geplanten Ausbauvorhaben Dritter auf Anfrage überlassen, ohne Gewähr für Richtigkeit und Aktualität zu übernehmen.
- (4) Für den Zeitraum der Nachfragebündelung, des Netzausbaus und späterer Nachanschlüsse bzw. Erweiterungen wird die Kommune Anträge von Deutsche Glasfaser, eines beauftragten Dritten und/oder des jeweiligen Partners zur Anbringung von Straßenreklame, Bauschildern und anderen Marketingaktivitäten unter Beachtung ihrer wettbewerbsrechtlichen Neutralität wohlwollend prüfen und bei gegebener Zuständigkeit auch zügig bescheiden.

- (5) Für den Verwaltungsaufwand wird die Kommune Gebühren nach geltendem Gebührenrecht (Landes- und/oder Ortsrecht) erheben und diese vorrangig nach dem Verwaltungsaufwand bemessen. Nach Möglichkeit sollen Gebühren in einem Sammelbescheid nach § 223 Abs. 4 TKG zusammengefasst werden. Daneben steht ihr der Ersatz konkret aufgewendeter Kosten zu.

§ 4 Inhalt des Nutzungsrechts, Verlegungsmethode, Ausübungsberechtigte

- (1) Der Gegenstand des Nutzungsrechts ergibt sich aus § 125 Abs. 1 TKG und umfasst entlang öffentlicher Verkehrswege insbesondere
- a) den Ausbau, den Betrieb, die Unterhaltung, Instandsetzung, Wartung und Entstörung des Glasfasernetzes,
 - b) die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der erforderlichen POP und
 - c) den Ersatz von bestehenden Anlagen durch Neuanlagen, z.B. bei technischen Neuerungen oder Verschleiß.
- (2) Deutsche Glasfaser wird Telekommunikationslinien (TK-Linien) so errichten und unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen (vgl. § 126 TKG). Deutsche Glasfaser wird der Kommune mitteilen, ob Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in geringerer als nach den anerkannten Regeln der Technik vorgesehenen Verlegetiefe, verlegt werden (vgl. § 127 Abs. 7 TKG).
- (3) Deutsche Glasfaser wird eine mindertiefe Verlegung im Sinne des § 127 Abs. 7 TKG ausschließlich in folgender Verlegetiefe durchführen:
- Mindestverlegetiefe in den Nebenanlagen (Gehwegen, Radwegen): 40 cm
 - Mindestverlegetiefe in Straßen: 60 cm.
- Die Berechtigte wird keine geringeren Verlegetiefen umsetzen. Grundsätzlich verwendet Deutsche Glasfaser bei der Verlegung in verminderter Tiefe das Fräsverfahren, welches als Unterfall der offenen Bauweise zählt. In offener Bauweise ist stets ein Trassenwarnband mitzuverlegen.
- § 127 Abs. 8 TKG bleibt unberührt.
- (4) Deutsche Glasfaser ist bestrebt, dass die Verlegung in reduzierter Tiefe in Einklang mit § 127 Abs. 7 TKG weder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus noch zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes führt. Sollte es dennoch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus oder zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes kommen, wird Deutsche Glasfaser die durch eine wesentliche Beeinträchtigung entstehenden Kosten beziehungsweise den höheren Verwaltungsaufwand übernehmen (vgl. § 127 Abs. 7 Satz 2 TKG).

§ 5 Abstimmung, Koordination, Offenlegung gegenüber Dritten

- (1) Deutsche Glasfaser bestimmt den Trassenverlauf unter Berücksichtigung der Interessen der Kommune und durch den Ausbau betroffener Dritter. Der Trassenverlauf ist so zu wählen, dass vorhandene Versorgungsleitungen nicht beeinträchtigt werden und ungehindert zugänglich bleiben. Hierzu holt Deutsche Glasfaser rechtzeitig die erforderlichen Leitungsauskünfte der Leitungsbetreiber ein.
- (2) In Umsetzung der Ziele der Kostensenkungsrichtlinie 2014/61/EU und des DigiNetzG werden Deutsche Glasfaser und die Kommune sich nach Möglichkeit frühzeitig über bevorstehende Baumaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen im Ausbaubereich (Anlage 1) gegenseitig informieren, um Synergieeffekte – insbesondere durch Koordinierungen im

Sinne des § 143 TKG und Mitnutzungen im Sinne der §§ 138 ff. TKG – zu ermöglichen und mehrfache Straßenaufbrüche zu vermeiden.

- (3) Soweit weitere Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen erforderlich sind und die Kommune für die Erteilung zuständig ist, wird Deutsche Glasfaser die erforderlichen Anträge stellen. Die Kommune sagt zu, über diese Anträge nach Maßgabe des geltenden Rechts zügig zu entscheiden. Sie wird Deutsche Glasfaser nach Maßgabe der § 25 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) entsprechenden Regelungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder in den Verwaltungsverfahren unterstützen.
- (4) Hält die Kommune die Leistung einer angemessenen Sicherheit gemäß § 127 Abs. 8 TKG für erforderlich, so kann sie dies im Rahmen der Zustimmung verlangen.
- (5) Die Kommune wird Dritten eine Einsichtnahme in die Planung von Maßnahmen von Deutsche Glasfaser nur nach vorheriger Zustimmung von Deutsche Glasfaser und nur dann gewähren, wenn ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme besteht. Gesetzliche Auskunfts- und Einsichtnahmerechte bleiben davon unberührt.

§ 6 Durchführung des Ausbaus

- (1) Im Rahmen des Ausbaus des Glasfasernetzes werden die TK-Linien platzsparend und längs zum Verlauf von Verkehrswegen und/oder Versorgungsleitungen verlegt, soweit dies technisch möglich ist.
- (2) Vor Beginn der Bauarbeiten und nach deren Beendigung werden die Parteien oder von ihnen bevollmächtigte Vertreter in gemeinsamen Trassenbegehungen
 - a) die Oberflächenqualität der in Anspruch genommenen Straßen, Wege und Plätzen feststellen und dokumentieren,
 - b) die Tragfähigkeit der Tragschicht mittels dynamischen Lastplattendruckversuchs als geeignetes Verfahren in Absprache mit der Kommune auf Kosten von Deutsche Glasfaser daraufhin prüfen, ob sie besonderen Vorbelastungen unterliegt oder aus anderen Gründen besonders kritisch ist.
- (3) Über die getroffenen Feststellungen wird eine beiderseitig zu unterzeichnende Niederschrift angefertigt.
- (4) Deutsche Glasfaser stellt, soweit im Zustimmungsbescheid nicht anders geregelt, den Verkehrsweg gemäß § 129 Abs. 3 TKG nach den anerkannten Regeln der Technik in den ursprünglichen Zustand oder einen Zustand gleichwertiger Qualität wieder her. Die Deutsche Glasfaser bedient sich bei der Wiederherstellung ausschließlich zuverlässiger und qualifizierter Dienstleister. Bei optisch besonders gestalteten Wegeoberflächen wird die Deutsche Glasfaser solche Instandsetzungsmethoden und -mittel verwenden, die auch die vorherige Gestaltung der Wegeoberflächen berücksichtigt, es sei denn, dies ist technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar. Der Umfang der Instandsetzung bestimmt sich nach dem Umfang der tatsächlichen Benutzung. Eine über die tatsächliche Benutzung hinausgehende Instandsetzung der Verkehrswege, bspw. aus städtebaulichen/optischen Gründen, ist nicht geschuldet.
- (5) Wird vor Öffnung der Oberfläche festgestellt, dass die Tragfähigkeit der Tragschicht besonderen Vorbelastungen unterliegt oder aus anderen Gründen besonders kritisch ist, werden Abstimmungsgespräche über die Verlegetiefe und sonstige erforderliche Maßnahmen geführt.
- (6) Soweit sich die Parteien in der Beurteilung der Oberflächenqualität oder der Tragfähigkeit der Tragschicht vor Beginn der Bauarbeiten oder nach deren Beendigung nicht einig sind,

kann jede von ihnen die Beurteilung durch einen amtlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür trägt diejenige Partei, zu Lasten derer die Feststellungen des Sachverständigen gehen; soweit dies nicht eindeutig möglich ist, tragen beide Parteien die Kosten je zur Hälfte.

- (7) Vor Beginn der Bauarbeiten hat Deutsche Glasfaser das Baufeld auf vorhandene Leitungen zu untersuchen und entsprechende Leitungsausgänge bei den in Frage kommenden Ver- und Entsorgern sowie der Kommune einzuholen.
- (8) Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden. Die Anlieger der betroffenen Grundstücke sind von der Deutschen Glasfaser rechtzeitig vor Baubeginn in angemessener Form zu unterrichten. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Deutsche Glasfaser trifft alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere sperrt sie die Baustellen gemäß den rechtmäßigen Auflagen der Straßenverkehrsbehörde ab und kennzeichnet diese. Anweisungen durch berechtigte Bedienstete der Straßenverkehrsbehörde hinsichtlich notwendiger Änderungen bzw. Ergänzungen der verkehrsrechtlichen Anordnung mit genehmigtem Verkehrszeichenplan sind umgehend Folge zu leisten.
- (9) Für die ordnungsgemäße Beseitigung von anfallendem Oberflächenwasser hat Deutsche Glasfaser kontinuierlich zu sorgen, ohne es auf angrenzende Nachbargrundstücke abzuleiten. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg, Radwege usw.) unverzüglich durch Deutsche Glasfaser zu beseitigen. Dies gilt auch für die angrenzenden Straßenbereiche außerhalb des eigentlichen Baufeldes bei Verunreinigungen durch den Baustellenverkehr. Die Kommune ist berechtigt, verschmutzte Fahrbahnen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit auf Kosten der Deutschen Glasfaser säubern zu lassen.
- (10) Die Kommune ist berechtigt, jederzeit die Ausführungen der Bauarbeiten der Deutschen Glasfaser oder von ihr beauftragter Dritter selbst oder durch beauftragte Dritte zu überwachen (Bauüberwacher). Den Bauüberwachern ist jederzeit Zutritt zur Baustelle zu gewähren. Die Bauüberwacher sind berechtigt, Dokumentationen der Bauarbeiten (bspw. durch Bildaufnahmen) vorzunehmen. Die Kommune teilt bei Beauftragung Dritter nach Satz 1 Deutsche Glasfaser rechtzeitig mit, dass diese die Bauüberwachung im Auftrag der Kommune wahrnehmen.

§ 7 Geringfügige bauliche Maßnahmen

- (1) Anstelle von Einzelgenehmigungen nach § 127 TKG stimmt die Kommune als Straßen- und Wegebausträger geringfügigen baulichen Maßnahmen pauschal zu. Dies sind:
 - a) Gräben zur Durchführung von Wartungsarbeiten oder zur Beseitigung oder Verhinderung von Störungen;
 - b) Gräben zur Herstellung von Hauszuführungen mit den dazugehörigen Baugruben im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen.
- (2) Geringfügige bauliche Maßnahmen werden der Kommune vor ihrem Beginn mit Angabe der Ausführungszeit, sowie Art und Weise der Verlegung rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) angezeigt. Widerspricht die Kommune innerhalb von 10 Kalendertagen nach Eingang der vollständigen Anzeige der geringfügigen baulichen Maßnahmen, ist das Zustimmungsverfahren nach § 127 Abs. 1 TKG durch Antragstellung der Deutschen Glasfaser durchzuführen. Deutsche Glasfaser ist berechtigt, ohne vorherige Anzeige mit

der Maßnahme zu beginnen, wenn dies zur Beseitigung von Störungen erforderlich ist. Die Kommune ist jedoch unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Das Straßenverkehrsrecht und insbesondere die Notwendigkeit der Einholung einer verkehrsrechtlichen Anordnung bleiben davon unberührt.

§ 8 Besondere Anlagen und Änderung von TK-Linien

- (1) Deutsche Glasfaser wird TK-Linien gemäß § 132 Abs. 1 TKG so verlegen, dass sie besondere Anlagen nicht störend beeinflussen. Hierzu wird Deutsche Glasfaser die TK-Linien nicht über bestehenden besonderen Anlagen im Sinne des § 132 TKG verlegen, es sei denn, eine andere Verlegung ist aus sachlichen Gründen zwingend erforderlich; in diesem Fall ist Deutsche Glasfaser verpflichtet, sich vorab mit dem jeweils betroffenen Eigentümer oder Betreiber der betroffenen besonderen Anlage über die Verlegung der TK-Linie und etwaige Schutzvorkehrungen abzustimmen.
- (2) Soweit sich insbesondere im Falle des § 130 TKG und des § 133 TKG das Erfordernis einer späteren Änderung von TK-Linien der Deutschen Glasfaser ergibt, werden die Parteien zunächst ein Abstimmungsgespräch mit dem Ziel einer Kostenminimierung führen. Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Regelungen zur Kostentragung, bleiben unberührt.
- (3) Zur Vermeidung eines Unterhaltungsmehraufwandes der Kommune für Arbeiten an besonderen Anlagen, die unter TK-Linien von Deutsche Glasfaser liegen, verlegt Deutsche Glasfaser über § 130 TKG hinaus auf eigene Kosten diese TK-Linien zumindest vorübergehend bis zur Beendigung der Arbeiten. Sollte Deutsche Glasfaser entscheiden, eine Verlegung nicht vorzunehmen und kommt es im Zuge der Arbeiten der Kommune an besonderen Anlagen zu einer Beschädigung der TK-Linie, haftet die Kommune für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (4) Die §§ 130, 132 und 133 TKG bleiben unberührt.

§ 9 Zusatzkosten

- (1) Wird festgestellt, dass der im Zuge des Ausbaus zu entnehmende Boden insbesondere Altlasten bzw. schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des BBodSchG bzw. Abfall im Sinne des KrWG oder Beton etc. enthält („kontaminierter Boden“) und daher ein Bodenaustausch erforderlich ist, ist Deutsche Glasfaser nicht verpflichtet, den davon betroffenen Bauabschnitt auszubauen.
- (2) Entscheidet sich Deutsche Glasfaser dennoch, im davon betroffenen Bauabschnitt zu verlegen, trägt Deutsche Glasfaser die daraus entstehenden Zusatzkosten.

§ 10 Dokumentation

Das Glasfasernetz wird auf der Grundlage der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters durch einen beauftragten Dienstleister von Deutsche Glasfaser dokumentiert. Die Aufmessung und Dokumentation in einem geographischen Informationssystem erfolgt durch einen Vermessungsingenieur. Deutsche Glasfaser stellt die Daten und Informationen nach Satz 1 und 2 der Kommune innerhalb angemessener Zeit (regelmäßig innerhalb von 2 Monaten) nach der Fertigstellungsmitteilung nach § 12 Abs. 1 und im Übrigen jedem Anfrager über das Portal ALIZ und/oder mittels Datenträger in einem für die fachtechnische Übermittlung gängigen Dateiformat zur Verfügung; Aktualisierungen werden auf Anfrage der Kommune unverzüglich zur Verfügung gestellt.

§ 11 Haftung

- (1) Deutsche Glasfaser haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Wird die Kommune von Dritten für einen Sachverhalt in Anspruch genommen, für den im Innenverhältnis allein Deutsche Glasfaser haftet, so stellt Deutsche Glasfaser die Kommune frei.

§ 12 Fertigstellungsmitteilung, Schlussbegehung

- (1) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird Deutsche Glasfaser die Fertigstellung der Arbeiten der Kommune schriftlich mitteilen.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellungsmitteilung wird eine gemeinsame Begehung von Kommune (/beauftragte Dritte), Deutscher Glasfaser und deren bauausführendem Generalunternehmen durchgeführt und die ausgeführte Arbeit in Augenschein genommen, es sei denn, die Kommune verzichtet ausdrücklich auf eine solche Schlussbegehung. Über das Ergebnis der Begehung, insbesondere über festgestellte Mängel und Meinungsunterschiede dazu, wird ein schriftliches und von den Beteiligten unterzeichnetes Protokoll angefertigt. Soweit sich die Parteien in ihrer Beurteilung der ausgeführten Arbeiten nicht einig sind, kann jede von ihnen die Beurteilung durch einen amtlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür trägt diejenige Partei, zu Lasten derer die Feststellungen des Sachverständigen gehen; soweit dies nicht eindeutig möglich ist, tragen beide Parteien die Kosten je zur Hälfte. Festgestellte Mängel sind von der Deutschen Glasfaser unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen. § 129 Abs. 3 TKG bleibt unberührt.

§ 13 Verjährung

Ansprüche im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen der gesetzlichen Verjährung gemäß § 135 TKG i.V.m. §§ 195, 199 BGB.

§ 14 Informations- und Rücksichtnahmepflichten

- (1) Die Kommune informiert Deutsche Glasfaser rechtzeitig über die von ihr oder – sofern ihr bekannt – von anderen Wegenutzungsberechtigten geplanten Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrswegen, in die das Glasfasernetz verlegt ist. Die Kommune informiert andere Wegenutzungsberechtigte über das Vorhandensein des Glasfasernetzes und weist diese zur Einholung der erforderlichen Informationen an Deutsche Glasfaser.
- (2) Die Kommune strebt vor Beginn eigener Baumaßnahmen mit Deutsche Glasfaser über die Arbeiten und die dabei vorzunehmende Sicherung des Glasfasernetzes eine Einigung an. Ihre Entscheidungsfreiheit wird durch diese Verpflichtung nicht beschränkt. Bei Baumaßnahmen anderer Nutzungsberechtigter wird die Kommune im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine entsprechende Abstimmung hinwirken.
- (3) Eine Haftung der Kommune begründen diese Bestimmungen nicht.

§ 15 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Im Falle des Übergangs der Straßenbaulast gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Straßengesetze der Länder bzw. des Bundesfernstraßengesetzes. Wird der Verkehrsweg eingezogen gilt § 130 Abs. 2 TKG.
- (2) Die Parteien vereinbaren für den Fall der Veräußerung des Glasfasernetzes von Deutsche Glasfaser an einen Dritten, alle erforderlichen Handlungen, Erklärungen und dgl.

vorzunehmen, so dass der Dritte anstelle von Deutsche Glasfaser den Vertrag übernehmen und in alle Rechte und Pflichten von Deutsche Glasfaser aus diesem Vertrag eintreten kann, soweit dies rechtlich zulässig ist.

- (3) Sollte ein Eintritt in die bzw. eine Übernahme der aus dem Vertrag bzw. den ausbauspezifischen Erlaubnissen erwachsenen Rechte von Deutsche Glasfaser auf einen Dritten nicht möglich sein, werden die Parteien alle ihnen zumutbaren Handlungen und insbesondere entsprechende Neubescheidungen des Dritten vornehmen, damit dieser eine unter dem Vertrag entsprechende Rechtsstellung wie Deutsche Glasfaser erwirbt.
- (4) Eine Übertragung der Rechte und Pflichten von Deutsche Glasfaser aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG ist zulässig und bedarf keiner Zustimmung der Kommune.

§ 16 Verlängerung der Vertragsdauer, Beendigung

- (1) Die vereinbarte Vertragslaufzeit von 10 Jahren (§ 1 Abs. 2) verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn eine Partei die Verlängerung spätestens sechs Monate vor Vertragsende gegenüber der anderen erklärt und Letztere der Verlängerung nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten widerspricht. Die Parteien erklären die Absicht, dass das Glasfasernetz auch über den Zeitraum von 10 Jahren hinaus von Deutsche Glasfaser unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben werden soll.
- (2) Verhält sich eine der Parteien grob vertragswidrig, kann die jeweils andere Partei den Vertrag nach erfolgter Abmahnung, die eine Kündigungsandrohung enthalten muss, mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen. Die Kündigungsmöglichkeit nach § 314 BGB bleibt unberührt.
- (3) Deutsche Glasfaser ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, wenn erschwerte Trassenbedingungen zu erheblich höheren Erschließungskosten führen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannt waren.
- (4) Das Nutzungsrecht nach § 125 Abs. 1 TKG sowie die nach § 127 Abs. 1 TKG hierfür erteilten Zustimmungen bleiben von einer Vertragsbeendigung nach Abs. 1 des Vertrages unberührt.
- (5) Sofern mit der Nachfragebündelung nicht innerhalb von 6 Monaten nach Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung begonnen wurde, stimmen die Parteien die einvernehmliche Aufhebung der Wegenutzungsvereinbarung ab. Deutsche Glasfaser ist bemüht, mit der Nachfragebündelung nach Unterzeichnung zeitnah zu beginnen; die genaue Dauer ist jedoch auch davon abhängig, inwieweit gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen zeitnah erteilt werden.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag ersetzt nicht die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Zustimmungen, sofern nicht hier ausdrücklich geregelt.
- (2) Die **Anlage 1** ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterlicher Rechtsprechung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Vereinbarungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, unter Be-

rücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Vereinbarung eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Vereinbarung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Vereinbarung als getroffen, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

- (4) Das örtlich zuständige Gericht ist dasjenige, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kommune liegt.
- (5) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftformklausel.
§ 127 Abs. 2 Satz 1 BGB wird ausgeschlossen.
- (6) Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Ort, Datum

Für die Kommune

Oberbürgermeister Marco Steffens

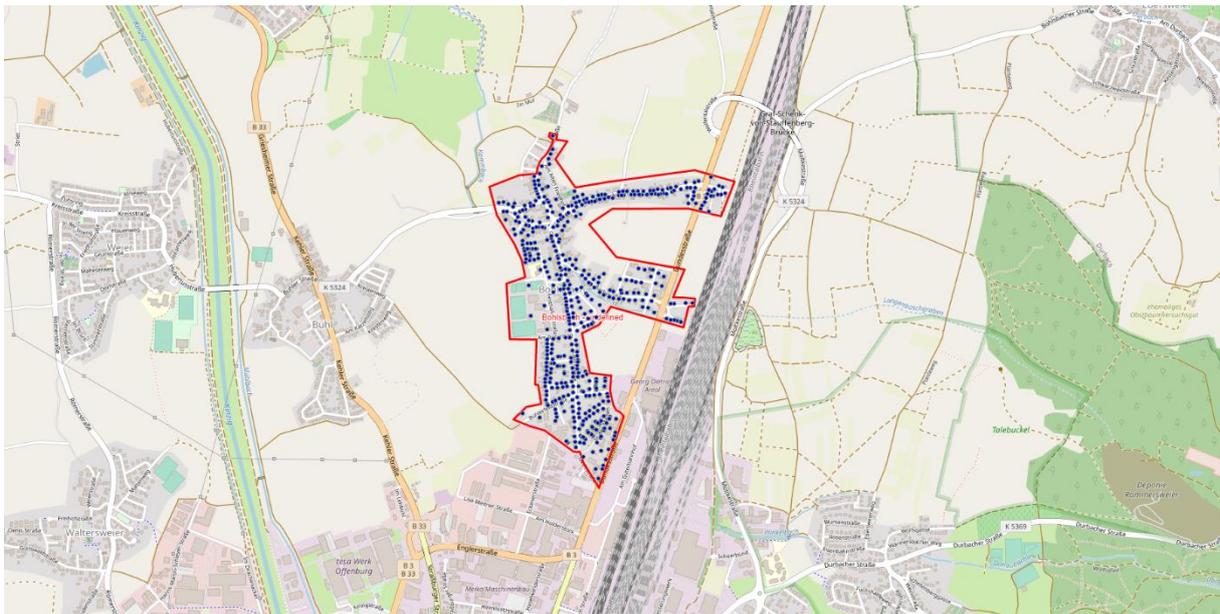
Borken,_____
Ort, Datum

Für Deutsche Glasfaser

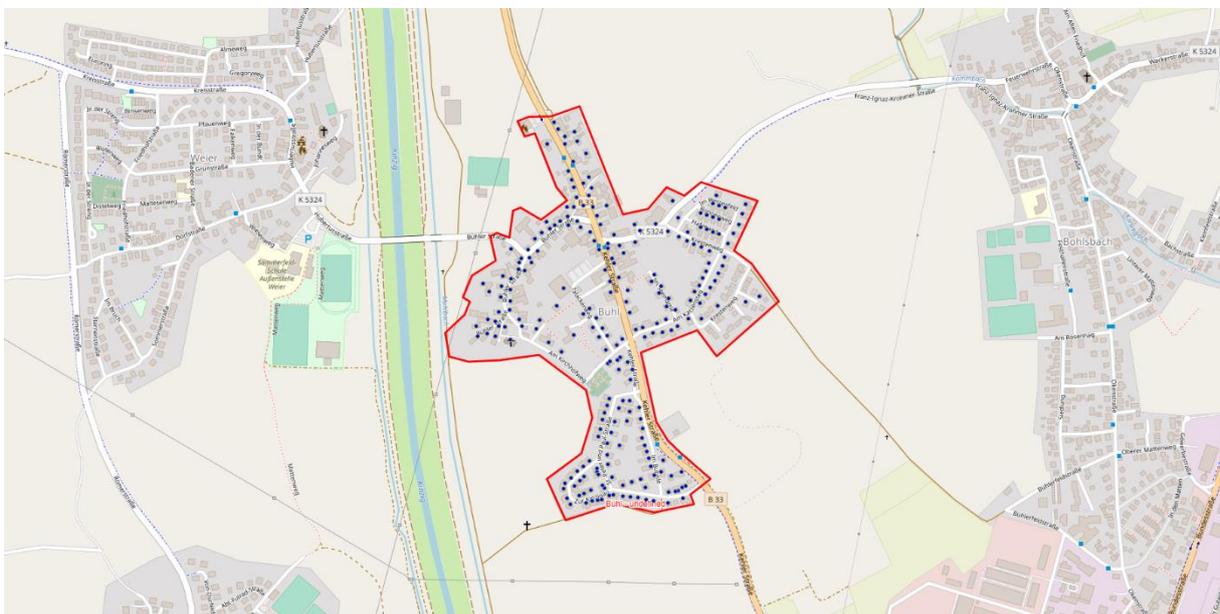
Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH

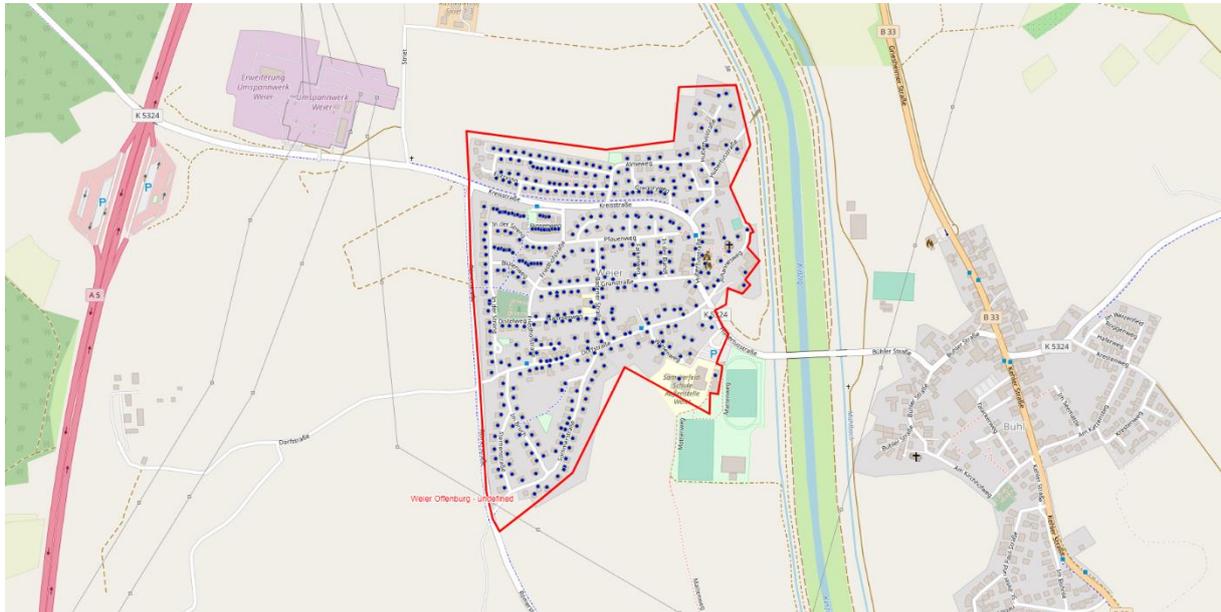
Anlage 1: Ausbaugesbiet Polygon Bohlsbach



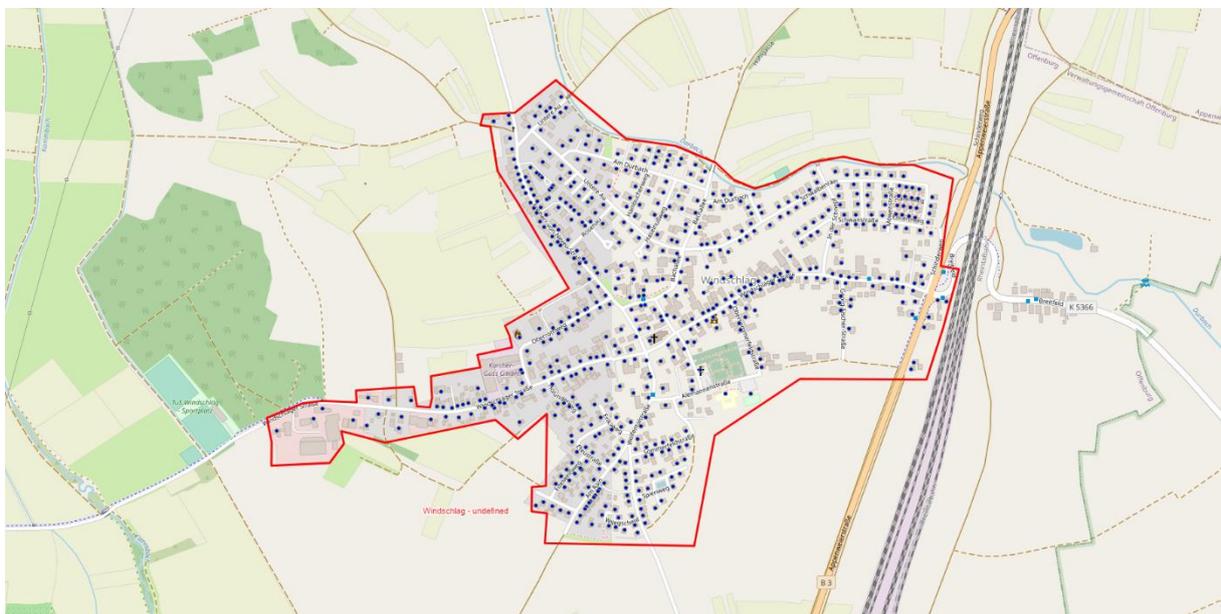
Polygon Bühl



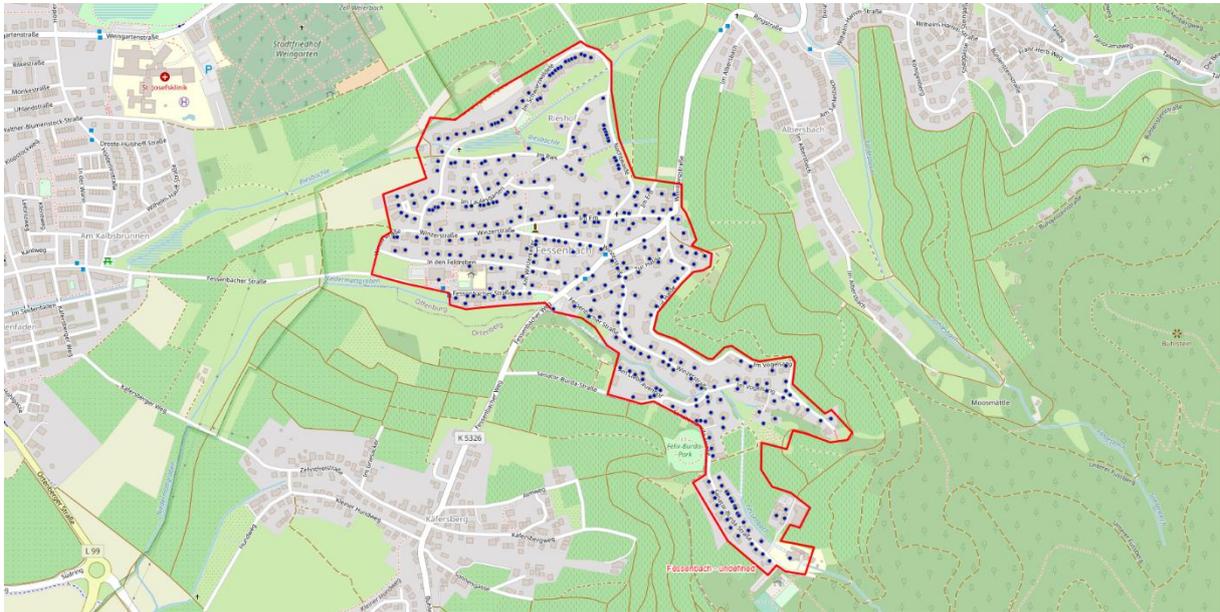
Polygon Weier Offenburg



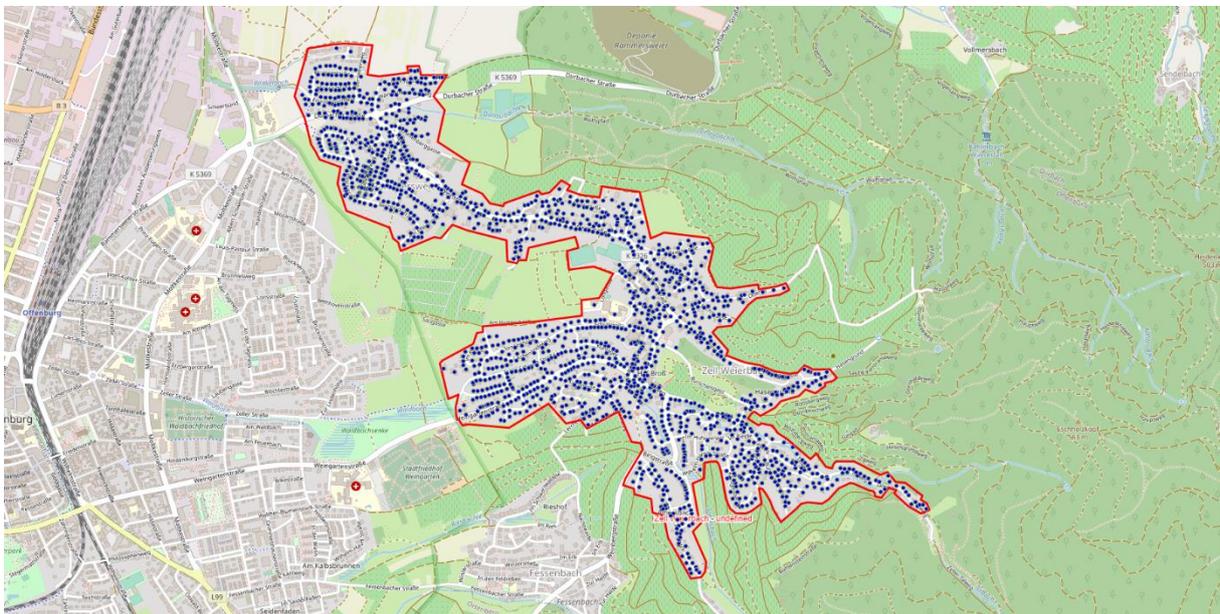
Polygon Windschlag



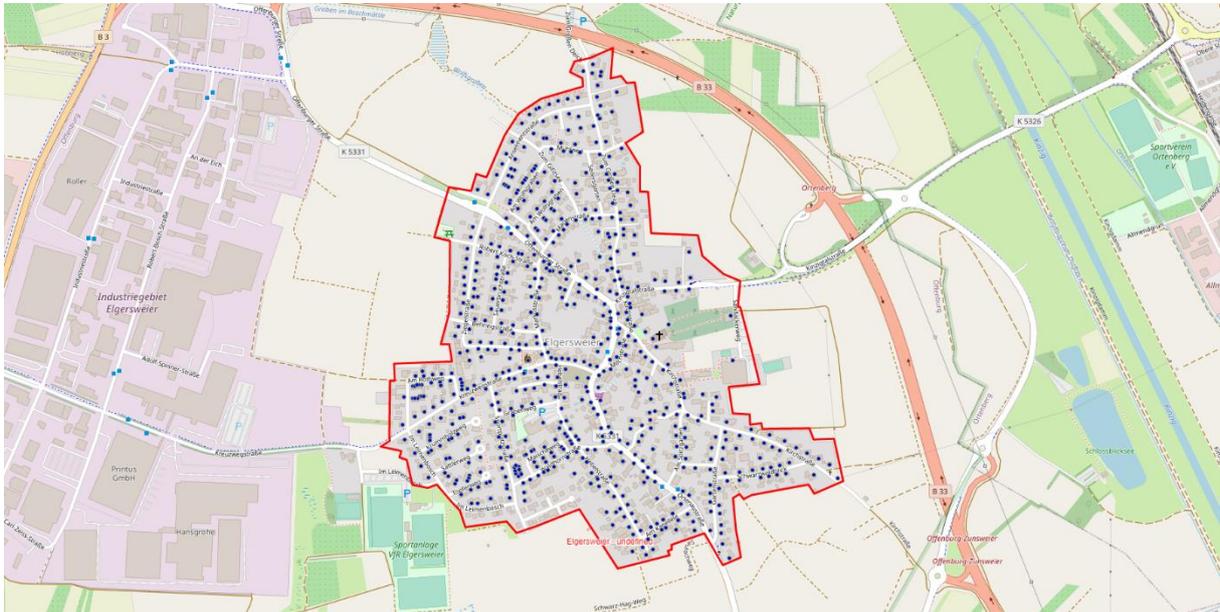
Polygon Fessenbach



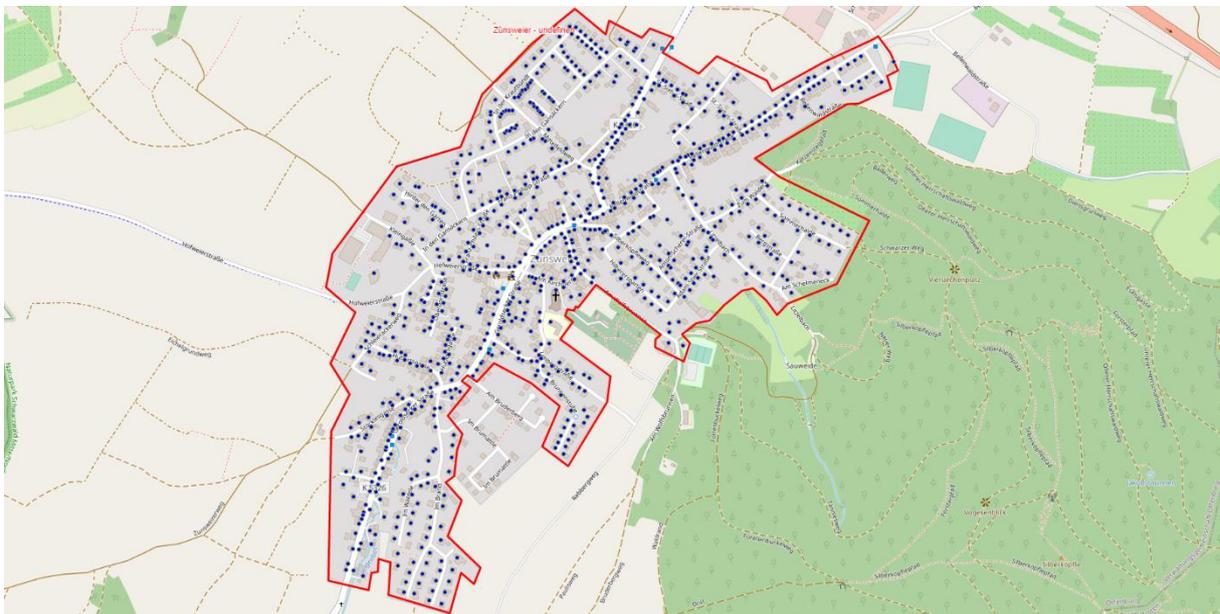
Polygon Zell Weierbach



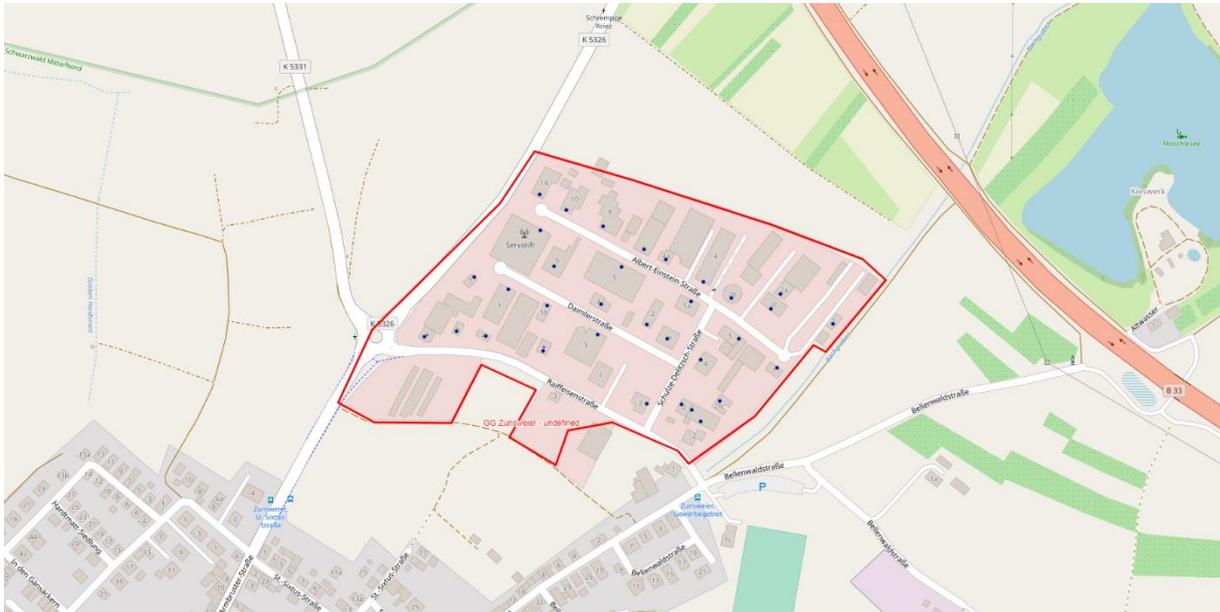
Polygon Elgersweier



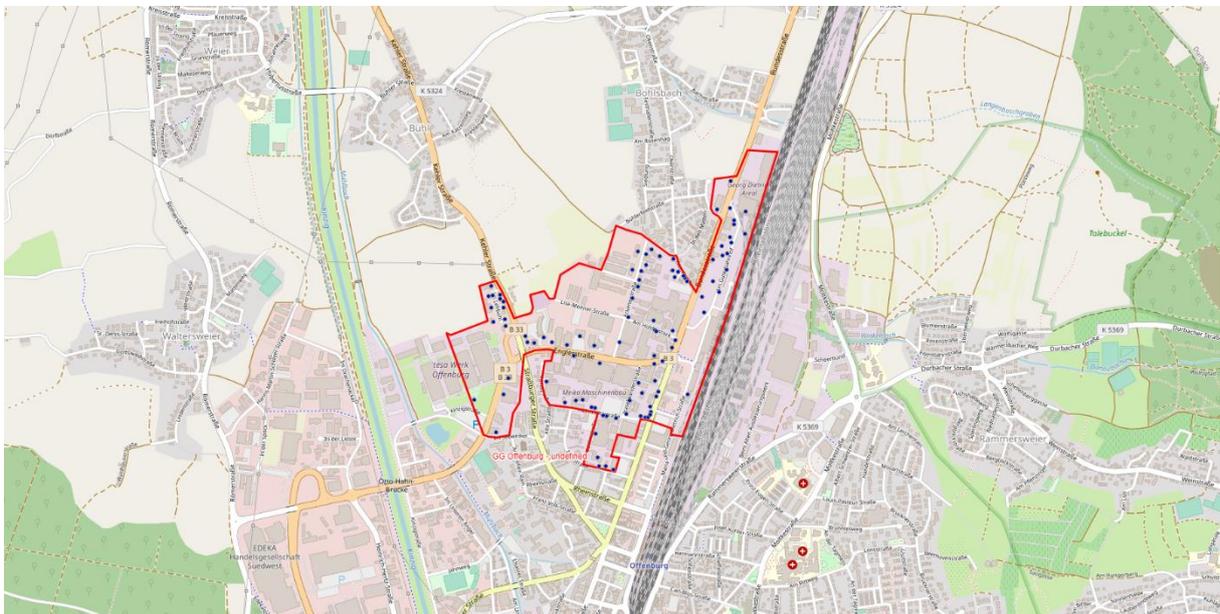
Polygon Zunsweier



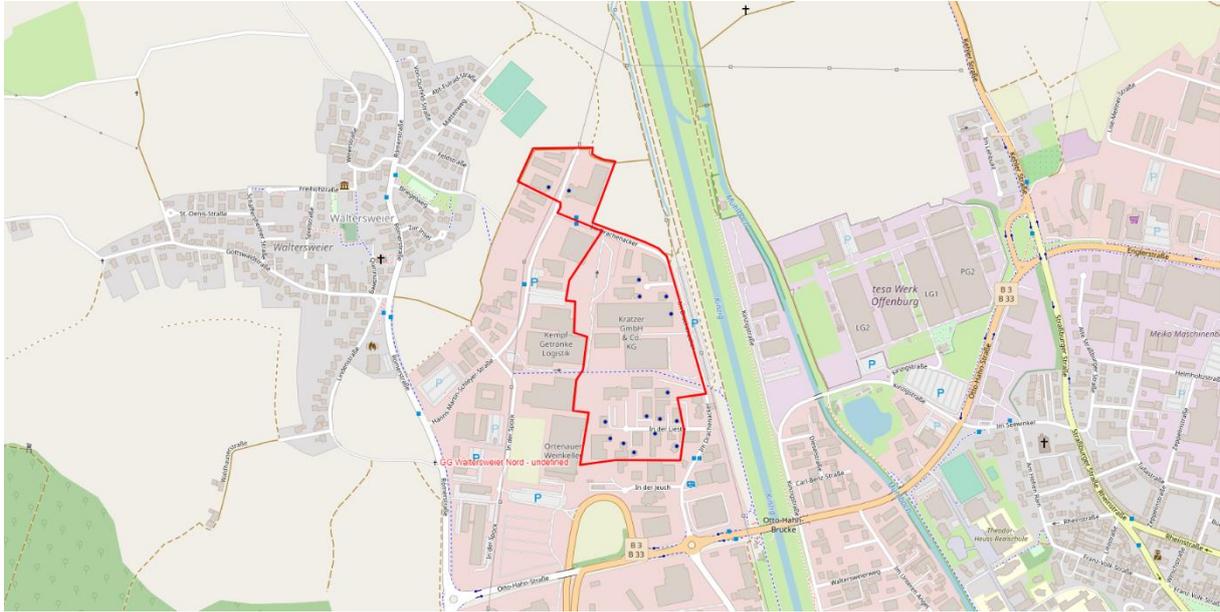
Polygon GG Zunsweier



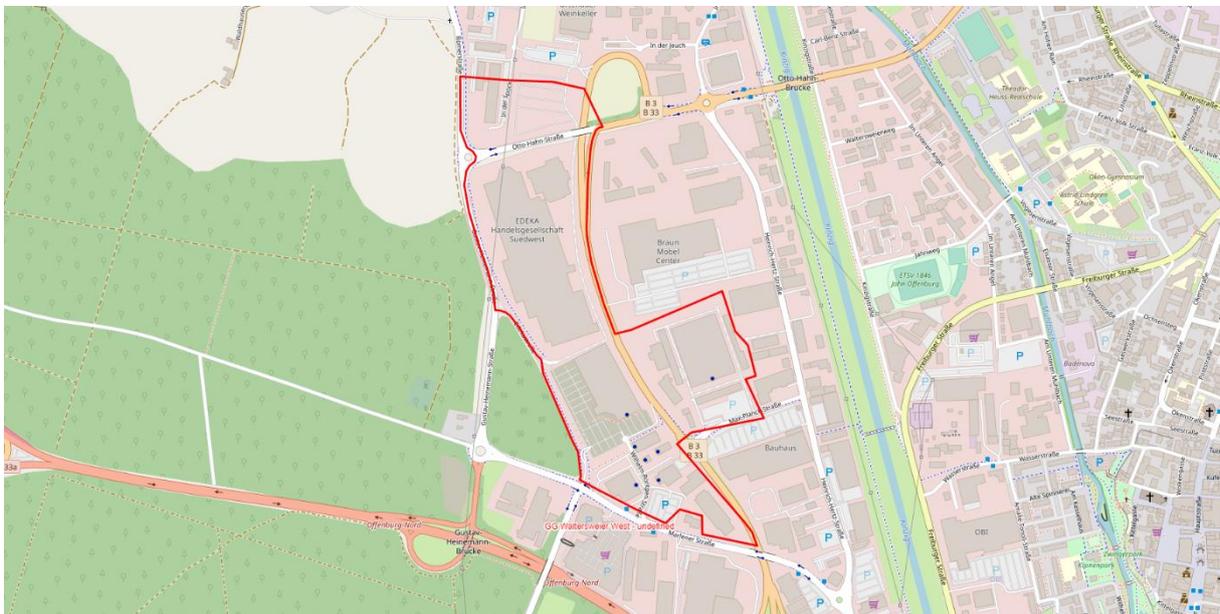
Polygon GG Offenburg



Polygon GG Waltersweier Nord

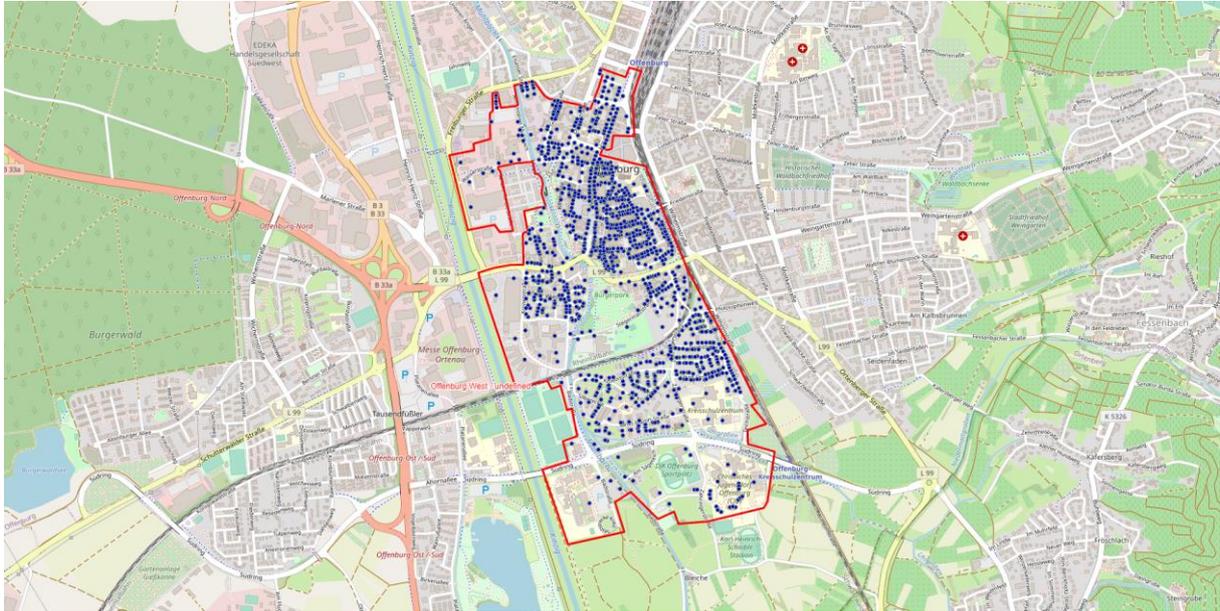


Polygon GG Waltersweier West



Phase 2

Polygon Offenburg West



Ort, Datum

Für die Kommune

Oberbürgermeister Marco Steffens

Borken,

Ort, Datum

Für Deutsche Glasfaser

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH